

# Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung



01.01.2022

## **Inhaltsverzeichnis**

Zweck.....	3
Benützung des öffentlichen Grundes .....	3
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung.....	3
Inkrafttreten.....	3
Anhang I.....	5

# REGLEMENT FÜR DIE ERHEBUNG EINER KONZESSIONSABGABE STROMVERSORGUNG

## Geschlechtsneutrale Bezeichnung

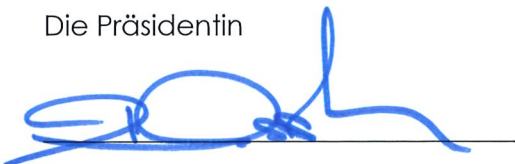
Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Buchholterberg sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Die Gemeinde Buchholterberg erlässt gestützt auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 folgendes Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung:

- Zweck** **Art. 1** <sup>1</sup> Mit dem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Buchholterberg mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliesst und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
- <sup>2</sup> Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.
- <sup>3</sup> Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.
- Benützung des öffentlichen Grundes** **Art. 2** <sup>1</sup> Die im Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Buchholterberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektronischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat Buchholterberg vereinbart mit den jeweiligen EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.
- Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung** **Art. 3** <sup>1</sup> Die EVU bezahlen der Gemeinde Buchholterberg für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie.
- <sup>2</sup> Die Abgabe beträgt 0.75 Rappen pro Kilowattstunde Normalstromzufuhr und ist auf Fr. 300.00 pro Zähler und Jahr beschränkt.
- <sup>3</sup> Die EVU belasten diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat Buchholterberg schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung im Anhang I einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit den jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 2.
- Inkrafttreten** **Art. 4** Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 08.12.2021 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin



Die Leiterin Gemeindeverwaltung



## Auflagezeugnis

Die Leiterin Gemeindeverwaltung hat dieses Reglement vom 07.11.2021 bis 07.12.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 04.11.2021 und Nr. 48 vom 02.12.2021 bekannt gegeben.

Heimenschwand, 20.12.2021

Die Leiterin Gemeindeverwaltung

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned above a solid horizontal line.

## **Anhang I**

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Buchholterberg

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
- Elektra Energie Genossenschaft, Dorfplatz 9, Postfach 8, 3673 Linden